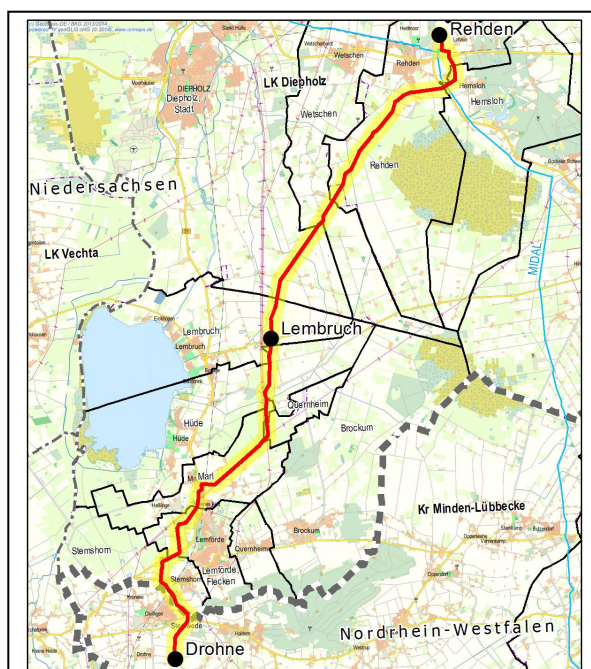


Erdgasfernleitung NOWAL

Nord-West-Anbindungsleitung Rehden – Drohne

Netzkopplung Drohne

Planfeststellungsabschnitt Niedersachsen



Planänderung Nr. 3

Trassenverschiebung Marl/ Quernheim

Antrag auf Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 VwfVG i.V. mit
§ 43a Nr. 6 EnWG

Mai 2015

Vorhabenträger:

GASCADE Gastransport GmbH



Kölnische Straße 108 – 112
34119 Kassel

Tel.: 0561 / 934 – 1942
axel.buehning@gascade.de

Ansprechpartner:
Axel Bühning

Bearbeitung Themen „Umweltbelange“:

Ing.-und Planungsbüro LANGE GbR



Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Tel.: 02841 / 7905 - 0
info@langegbr.de

Ansprechpartner:
Jörg Eling
Tel.: 02841 / 790539
Mobil 015256 / 790539
joerg.eling@langegbr.de



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung zum Verfahrensstand	2
2. Trassenverschiebung Marl/ Quernheim SP-km 16,675 bis 17,190	3
3. Prüfung der Änderung von Betroffenheiten und Auswirkungen.....	4
4. Lage im Raum (Übersicht).....	5

Anlagenverzeichnis

Geänderte oder neue Antragsunterlagen

PFV-Unterlage Nr.	Ordner	Titel	Text Anzahl Seiten	Tabelle Anzahl Seiten	Karte Anzahl Blätter
5.3	1	Luftbildpläne 1: 5.000, Blatt LB_111			1
5.4	1	Blattschnittübersichten 1: 25.000, Blatt TK 25. 103			1
7.1	1	Lagepläne 1 :1.000, Blatt PL_01_22, PL_01_23			2
9.1	2	Grundstücke Leitung inkl. Nebeneinrichtungen, anonym - Gemeinde Marl - Gemeinde Quernheim		1 1	
12.2	4	LBP, Bestand, Konflikte, Maßnahmen 1:2.000, Blatt 27 und 28			2

1. Vorbemerkung zum Verfahrensstand

Die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren der Erdgasfernleitung NOWAL (Netzkopplung Drohne) wurden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie im Januar 2015 an die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und an die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden zu Auslegung verschickt. Die Offenlage bei den Gemeinden fand vom 12. Januar bis zum 11. Februar 2015 statt. Die Frist für die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen und Einwendungen endete am 25. Februar 2015.

Die Vorhabenträgerin hat die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen ausgewertet. Im Falle von Einwendungen gegen den Verlauf der Trasse wurde von der Vorhabenträgerin im Bereich der strittigen Trassenabschnitte auf der Grundlage der Ergebnisse des vorangegangenen Raumordnungsverfahrens und der aktuellen Rahmenbedingungen der Trassenverlauf nochmals geprüft und ggf. nach alternativen Trassenvarianten gesucht bzw. zusammen mit den Einwendern ein akzeptabler Trassenverlauf ausgewählt.

Die hier vorgelegte Planänderung wird vor dem Erörterungstermin beantragt, um noch rechtzeitig die betroffenen Trägern öffentlicher Belange und betroffenen Eigentümern zu beteiligen, damit ggf. beim Erörterungstermin deren Stellungnahmen und Einwendungen zur Planänderung erörtert werden können.

NOWAL-PFV NDS Planänderung Nr. 3: Trassenverschiebung Marl -Höchstspannungsmast	2 von 5
Revision 00 NOWAL_NDS_PÄ03_TV_Marl_Mast	Stand: 19.05.2015

2. Trassenverschiebung Marl/ Quernheim SP-km 16,675 bis 17,190

Auslöser / Grund der Trassenänderung:	Die Amprion GmbH, Betrieb/Projektierung (Dortmund) erklärt in ihrer Stellungnahme (Nr. 017), dass die Trassenführung der Gasleitung im Bereich des geplanten Mastes 59 der 380 kV Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf – St. Hülfe so verschoben werden soll, dass zwischen den zukünftigen Fundamenten des Höchstspannungsmastes und der Außenkante der Rohrleitung ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten wird.
Beschreibung des neuen Verlaufes:	Ca. 450 m nordöstlich der Wegekreuzung „Bellershorst/ Flöthdamm“ schwenkt die NOWAL-Trasse von der Nord-Süd-Richtung nach Südwesten, immer in Parallellage mit den Hoch-/Höchstspannungsleitungen. Bei Trassen SP km 16,800 wird die NOWAL-Trasse um ca. 12 m weiter nach Süden verschoben, um den geforderten Mindestabstand von 10 m zum geplanten Mast Nr. 59 einhalten zu können.
Stationierungskilometer:	SP-km 16,675 - 17,190
Länge der Trassenänderung:	ca. 514 m neue Trasse , ca. 512 m alte Trasse / Längendifferenz ca. + 2 m
Landkreis / Stadt / Samtgemeinde	Landkreis Diepholz / Samtgemeinde Altes Amt Lemförde
Gemeinde / Gemarkung / Flur:	Quernheim / Gemarkung Marl-Quernheim / Flur 13 Marl / Gemarkung Marl / Flur 11, 13, 17
Von der Trassenänderung neu oder anders betroffene Flurstücke:	anders betroffen: Gmk. Marl-Quernheim, Flst. 19/1, 20/1, 52/2 (Graben) anders betroffen: Gmk. Marl, Flur 13: Flst. 52/1 (Graben), 21, 39 (Weg), Gmk. Marl, Flur 11: Flst. 33, Gmk. Marl, Flur 17: Flst. 17 (Weg), 12 (Graben), 3
Lageplan, Unterlage 7.1 :	17_00_00_PL_01_22 17_00_00_PL_01_23
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Unterlage 12.2 :	Blatt 27, 28
Von der Trassenänderung neu, nicht mehr oder anders betroffene Gewässer:	anders betroffen: Verbandsgraben S44, Wegeseitengraben S45a + S 46a, Wege-seitengraben S40 und „Kleines Fladder“
Von der Trassenänderung anders betroffene Schutzgebiete/ schutzwürdige Bereiche	-----

3. Prüfung der Änderung von Betroffenheiten und Auswirkungen

Nachfolgend werden kurz die durch die Trassenverschiebung verursachte Änderung von Betroffenheiten und Auswirkungen beschrieben und in einer vergleichenden Beurteilung die bisherige Antragstrasse mit dem neuen Trassenverlauf bewertet.

Belang / Schutzgut	Beschreibung der Betroffenheit / Bewertung im Vergleich alte / neue Antragstrasse
Schutzgebiete	Von der Trassenänderung sind keine Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche betroffen.
Schutzgut Mensch:	Die Trassenänderung ist ohne Relevanz für das Schutzgut.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter :	Die Trassenänderung ist ohne Relevanz für das Schutzgut.
Schutzgut Tiere:	Die Trassenänderung ist ohne Relevanz für das Schutzgut.
Schutzgut Pflanzen:	Die Trassenänderung ist ohne Relevanz für das Schutzgut. <u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:</u> Es ergibt sich keine Änderung der Bilanz.
Schutzgut Boden:	Die Trassenänderung ist ohne Relevanz für das Schutzgut.
Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser):	Durch die geringfügige Trassenverschiebung ergibt sich keine Änderung der Betroffenheit des Schutzgutes Wasser.
Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild):	Die Trassenänderung ist ohne Relevanz für das Schutzgut.
Artenschutzrechtliche Aspekte:	Durch die Trassenverschiebung ergibt sich keine stärkere Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen.
Forstrechtliche Belange:	Von der Trassenverschiebung ist <u>kein</u> Wald im Sinne des Gesetzes betroffen.
Fazit:	Mit der Trassenverschiebung wird der von Amprion geforderte Mindestabstand zum geplanten Mast Nr. 59 eingehalten, ohne dass neue oder wesentlich stärkere Betroffenheiten zu erwarten sind.

4. Lage im Raum (Übersicht)

Übersicht der Trassenverschiebung Marl/ Quernheim – Höchstspannungsmast 59

Neuer Arbeitsstreifen = Farbe ocker

Alter Arbeitsstreifen = Farbe grau

